

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1992/11/10 5Ob52/92, 5Ob141/98s, 5Ob198/99z, 5Ob115/10p, 9Ob57/10p, 5Ob12/12v, 5Ob23/14i**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.11.1992

## **Norm**

GBG §94 Abs1 Z4 E

LiegTeilG §15

## **Rechtssatz**

Das LiegTeilG hat die grundbücherliche Teilung, Abschreibung und Zuschreibung von Grundstücken zum Gegenstand und regelt deren Voraussetzungen, deren Vorliegen - mangels anderer gesetzlicher Anordnung - ausschließlich von dem zur Durchführung berufenen Grundbuchsgerichten zu beurteilen ist. Dies gilt auch für die Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßenanlagen, Weganlagen, Eisenbahnanlagen und Wasserbauanlagen (§§ 15 ff LiegTeilG).

## **Entscheidungstexte**

- 5 Ob 52/92

Entscheidungstext OGH 10.11.1992 5 Ob 52/92

- 5 Ob 141/98s

Entscheidungstext OGH 09.06.1998 5 Ob 141/98s

- 5 Ob 198/99z

Entscheidungstext OGH 31.08.1999 5 Ob 198/99z

Auch; Beisatz: Auch beim Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG handelt es sich um ein Grundbuchsverfahren, somit ein Urkundenverfahren, sodaß sich die für die Verbücherung maßgeblichen Umstände aus den Urkunden selbst zu ergeben haben. (T1)

- 5 Ob 115/10p

Entscheidungstext OGH 21.10.2010 5 Ob 115/10p

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Urkunden müssen in der Form vorliegen, die zur Bewilligung einer Einverleibung erforderlich sind. (T2)

- 9 Ob 57/10p

Entscheidungstext OGH 27.07.2011 9 Ob 57/10p

Vgl auch; nur: Das LiegTeilG hat die grundbücherliche Teilung, Abschreibung und Zuschreibung von Grundstücken zum Gegenstand und regelt deren Voraussetzungen, deren Vorliegen - mangels anderer gesetzlicher Anordnung - ausschließlich von dem zur Durchführung berufenen Grundbuchsgerichten zu beurteilen ist. (T3)

- 5 Ob 12/12v

Entscheidungstext OGH 24.04.2012 5 Ob 12/12v

Auch; Beis auch wie T1

- 5 Ob 23/14i

Entscheidungstext OGH 21.02.2014 5 Ob 23/14i

Vgl; Beisatz: In einem Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG idF GB?Nov 2008 hat das Grundbuchgericht aufgrund eines Antrags zu entscheiden. Dieser Antrag ist so zu formulieren, dass das Grundbuchgericht die durch die Anlage verursachten Grundbucheintragungen nicht amtsweigig selbst erarbeiten muss. Dazu hat der Antragsteller die vorzunehmenden Grundbucheintragungen verbal zu beschreiben; der bloße Verweis auf die im Anmeldungsbogen enthaltene Gegenüberstellung der Flächenveränderungen reicht hiefür nicht aus. (T4)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0066243

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

31.03.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)